

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung		

- | | | | |
|-----------------------------|------|-------------------------------|------|
| ● Personalrat: | nein | ● Gleichstellungsbeauftragte: | nein |
| ● Behindertenbeauftragte/r: | nein | ● Seniorenbeirat: | nein |
| ● Kinder- und Jugendbeirat: | nein | | |

Bürgerbegehren / Bürgerentscheid gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO)

hier: Festsetzung des Abstimmungstages

A) SACHVERHALT

Mit Verfügung vom 18.11.2020 hat der Landrat des Kreises Ostholstein, Stabsstelle Kommunalaufsicht, das eingereichte Bürgerbegehren „keine weitere Bebauung auf dem Steinwarder sowie Einstellung der Planungen für Hotel, Erlebnisbad und Parkpalette“ gemäß § 16 g Abs. 5 GO für zulässig erklärt und die Stadt Heiligenhafen gebeten, den Bürgerentscheid gemäß § 16 g Abs. 6 GO in Verbindung mit § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) durchzuführen.

Gemäß § 16 g Abs. 6 der Gemeindeordnung findet der Bürgerentscheid innerhalb von 3 Monaten nach Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt. Bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Eine etwaige Verlängerung der Frist auf 6 Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.

Der Bürgerentscheid entfällt grundsätzlich nur, wenn die Stadtvertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den Vertretungsberechtigten gebilligt wird.

B) STELLUNGNAHME

Die Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein, Fachdienst Kommunalaufsicht, zur Genehmigung des Bürgerbegehrens gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgte

am 18. November 2020. Aus diesem Grund ist der Bürgerentscheid bis Donnerstag, 18. Februar 2021 durchzuführen, es sei denn, dass die Stadtvertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten vertretungsberechtigten Personen gebilligt wird.

Gemäß § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) legt die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen für die Durchführung des Bürgerentscheides einen Sonntag fest.

Ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verlängerung der Frist auf 6 Monate gemäß § 16 g Abs. 6 der Gemeindeordnung ist somit Sonntag, der 14. Februar 2021 der einzig mögliche Abstimmungstag.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Als Abstimmungstag für die Durchführung des Bürgerentscheids gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Stadt Heiligenhafen „keine weitere Bebauung auf dem Steinwarder sowie Einstellung der Planungen für Hotel, Erlebnisbad und Parkpalette“ wird Sonntag, der 14. Februar 2021 bestimmt.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	25.11.20 Ull.
Amtsleiterin / Amtsleiter	25.11.20
Büroleitender Beamter	Z. M. ...